

**Verordnung der Stadt Tuttlingen als untere
Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen
auf dem Gebiet der Stadt Tuttlingen
vom 14.11.2016**

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 S. 2542) sowie der §§ 23 und 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015 wird von der Stadt Tuttlingen als unterer Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in den Anlagen 1 (Verzeichnis der Naturdenkmale) und 2 (Übersichtskarte) zu dieser Verordnung aufgeführten Objekte auf dem Gebiet der Stadt Tuttlingen werden zu Naturdenkmalen erklärt. Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechend Flächen bis zu 5 ha festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist (§ 28 BNatSchG).
- (2) Zu den bisherigen Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Tuttlingen kommen neu die Naturdenkmale 34-55 dazu. Gelöscht werden die Naturdenkmale 2, 4, 12, 13, 17 und 24, da sie abgestorben sind und/oder gefällt werden mussten. Für Informationszwecke bleiben sie im Verzeichnis eingeklammert bestehen und ihre Nummern werden nicht neu vergeben.
- (3) Für die neuen Naturdenkmale 36, 53 und 54, die auf Privatgrund stehen, liegt eine Einverständniserklärung der Eigentümer vor, die Bäume als Naturdenkmal auszuweisen.

- (4) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck der Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei Bäumen sind sowohl der Stamm-, der Kronen- als auch der Wurzelbereich bis zum Radius der Krone geschützt.
- (6) Die Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 2. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Flurstücksnummern sind in Anlage 1 angegeben.
- (7) Die Verordnung mit Verzeichnis und Karte ist im Rathaus bei der Stadt Tuttlingen, Planung und Bauservice, Umwelt- und Grünplanung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Servicezeiten niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können. Als Beeinträchtigung gilt auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere im Bereich der als Naturdenkmal geschützten Bäume ist verboten:
 - a. Baumfällungen, Schnitt- oder Sägearbeiten durchzuführen, die Rinde zu beschädigen oder Zweige abubrechen;
 - b. die Bodengestalt oder Grundstücksnutzung im Bereich unterhalb der Baumkrone zu verändern (z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenbefestigungen, Bodenverdichtungen, Ausschachtungen oder andere Beeinträchtigungen des Wurzelbereichs);
 - c. den Wurzelbereich mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
 - d. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung Art zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - e. Einfriedungen zu errichten;

- f. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Naturdenkmale zu erwarten ist;
- g. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
- h. Stoffe und Materialien jeglicher Art unter dem Kronenbereich der Bäume zu lagern (z.B. Baumaterialien, Müll) oder auszubringen (z.B. Streusalz, Dünger, Biozide);
- i. unter dem Kronenbereich der Bäume Feuer zu machen;
- j. den Wasserhaushalt im Einzugsbereich des Baumes so zu verändern, dass der Baum dauerhaft geschädigt werden könnte;
- k. unter dem Kronenbereich der Bäume zu pflügen;
- l. Jagdeinrichtungen herzustellen oder zu unterhalten.

§ 3

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht für:

- a. Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, die von der Stadt Tuttlingen durchgeführt, beauftragt, angeordnet oder genehmigt worden sind. Geringfügige Pflegeschnitarbeiten (Einzeläste bis ca. 3 cm Durchmesser) können beim Nachweis ihrer Notwendigkeit nach Rücksprache mit der Stadt Tuttlingen durch den Eigentümer vorgenommen werden;
- b. von der Stadt Tuttlingen angeordnete oder zugelassene Beschilderungen
- c. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand des Naturdenkmals gesichert bleibt (z.B. § 2 Abs. 2 Nr. k und l beachten);
- d. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der Stadt Tuttlingen im Einzelfall zugelassen werden;
- e. Die ordnungsgemäße Nutzung von Straßen, Wegen, Kanal- und Kabellagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung derselben, sofern hiervon keine vermeidbaren negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen

- f. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen sind der Stadt Tuttlingen als unterer Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Verkehrssicherung

- (1) Bei Feststellung etwaiger Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können oder für das Naturdenkmal bestehen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten gehalten, diese der Stadt Tuttlingen als unterer Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten bleibt durch diese Verordnung unberührt. Notwendige Verkehrssicherungen sind in Abstimmung mit der Stadt Tuttlingen vorzunehmen.
- (3) Die Bäume werden einschließlich der neuen Objekte auf Privatgrundstücken in die Baumkontrolle durch die Stadt Tuttlingen aufgenommen.
- (4) Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen werden durch die Stadt Tuttlingen durchgeführt bzw. beauftragt. Auf Privatgrundstücken erfolgen die Maßnahmen in Abstimmung zwischen Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer und der Stadt Tuttlingen. Für die Maßnahmen auf Privatgrundstücken werden nach Möglichkeit Fördermittel des Land(kreis)es beantragt.
- (5) Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke, auf denen sich Teile der als Naturdenkmal geschützten Bäume aufgrund ihres Standortes erstrecken, haben die Maßnahmen unter (1) – (4) zu dulden.
- (6) Vertreter der Stadt Tuttlingen sowie von ihr beauftragte Dritte sind nach § 52 NatSchG und §65 BNatSchG berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung der Maßnahmen unter (1) – (4), Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung kann auf Antrag durch die Stadt Tuttlingen als unterer Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 54 NatSchG und § 67 BNatSchG erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 69 BNatSchG, § 69 NatSchG und §§ 2 und 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ersetzt die Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Tuttlingen vom 3. März 1993.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 15.11.2016

Gez. Michael Beck
Oberbürgermeister